

## **Allgemeine Vorschrift über die Gewährung von Mitteln für eigenwirtschaftlich ausgestaltete Personenverkehrsdienste im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

Ermächtigt durch die §§ 8 und 45 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am ... die folgende allgemeine Vorschrift als Satzung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO (EG) 1370/2007) (ABl. L 315 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2338 vom 14.12.2016 (ABl. L354 S. 22), zur Änderung und Neufassung der am 11.02.2016 beschlossenen Satzung über die Mitfinanzierung von eigenwirtschaftlichen Personenverkehrsdiensten im Öffentlichen Personennahverkehr im Territorium des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen.

### **Präambel**

(1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt für die Beförderung von Personen in den in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Höchsttarifen auf dem Kreisgebiet im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einen Ausgleich auf die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen (Betreiber) durch die Anwendung der Tarife entstehen. Dieser Ausgleich wird von dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger mit ÖPNV nach § 4 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch § 1 Drittes ÄndG vom 27.6.2019 (GVBl. LSA S. 142), und zuständige Behörde nach der VO (EG) 1370/07 gewährt.

(2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Betreiber und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

## § 1 Definitionen

(1) „Zuständige Behörde“ und „zuständige örtliche Behörde“ nach Art. 2 lit. b), lit. c) VO (EG) 1370/2007 bezeichnen jede Behörde oder Gruppe von Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist und deren Zuständigkeitsbereich sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Behörde im Sinne der Norm.

(2) „Betreiber eines öffentlichen Personenverkehrsdienstes“ (Betreiber) nach Art. 2 lit. d) VO (EG) 1370/2007 bezeichnet jedes privat- oder öffentlich-rechtliche Unternehmen, das öffentliche Personenverkehrsdienste betreibt.

(3) Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind die Inhaber von Linienverkehrsgenehmigungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 3, Abs. 2 PBefG, § 3 PBefG bzw. Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 PBefG, § 3 Abs. 2 PBefG oder Inhaber einstweiliger Erlaubnisse gemäß § 20 PBefG, welche die öffentlichen Personenverkehrsdienste im Landkreis Anhalt-Bitterfeld „eigenwirtschaftlich“ erbringen.

(4) „Eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen“ sind solche im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007.

(5) „Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ nach Art. 2 lit. e) VO (EG) 1370/2007 beschreibt eine Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.

(6) Eine „Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ im Sinne des Art. 2 lit. g) VO (EG) 1370/2007 liegt dann vor, wenn insbesondere ein Vorteil finanzieller Art von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gewährt wird.

(7) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld regelt mit dieser allgemeinen Vorschrift in Form einer Satzung gemäß Art. 2 lit. l) VO (EG) 1370/2007 die Voraussetzungen der Gewährung von Mitteln (Ausgleichsleistungen) für eigenwirtschaftlich ausgestaltete Personenverkehrsdienste

im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 auf dem Territorium des Landkreises und die Zuwendung der Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen. Die Verkehrsunternehmen als Betreiber der öffentlichen Personenverkehrsdienste erhalten einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung der Ausgleichsleistungen, soweit die in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen erfüllt werden. Diese allgemeine Vorschrift ist eine Maßnahme, die offen, transparent und diskriminierungsfrei für alle eigenwirtschaftlich erstellten öffentlichen Personenverkehrsdienste im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wirkt.

(8) Die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmt sich nach den §§ 8 ff. Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt vom 31.07.2012 (GVBl. LSA 2012, 307, 308). Der Landkreis erhält vom Land Sachsen-Anhalt Mittel zur Finanzierung des Jedermann-Verkehrs und des Ausbildungsverkehrs sowie für Investitionen (§ 8 Abs. 4 ÖPNVG LSA) auf der Basis der §§ 8, 8a und 9 ÖPNVG LSA.

(9) Diese allgemeine Vorschrift gilt als Rechtsgrundlage im Sinne des § 9 Abs. 3 ÖPNVG LSA. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen erfolgt unter der Bedingung einer regelmäßigen Zuweisung der erforderlichen Mittel durch das Land Sachsen-Anhalt und/oder für den Fall, dass sich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Bereitstellung von eigenen Haushaltsmitteln entschließt.

(10) Gemäß § 2 Abs. 1 ÖPNVG LSA ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) wie folgt definiert: „Öffentlicher Personennahverkehr ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr einschließlich der flexiblen Bedienformen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn die gesamte Reiseweite der Mehrzahl der Fahrgäste eines Verkehrsmittels 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht überschreitet.“

Die Beförderung der Fahrgäste unterteilt sich in den Jedermann-Verkehr und den Ausbildungsverkehr.

(11) „Jedermann-Verkehr“ im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift ist jeder öffentliche Personenverkehrsdienst, welcher nicht Ausbildungsverkehr ist.

(12) Als „Ausbildungsverkehr“ im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift gilt jeder öffentliche Personenverkehrsdienst, welcher eine Beförderung des in § 1 Abs. 1 Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460) (PBefAusglV), bezeichneten Personenkreises betrifft.

(13) „Höchsttarif“ bezeichnet die Tarife der Betreiber im Linienverkehr nach § 42 PBefG und im Linienbedarfsverkehr gemäß § 44 PBefG für Zeit- und Mehrfahrtenkarten (Jedermann- und Ausbildungsverkehrstarife) auf dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld; "Referenztarif" bezeichnet die Tarife der Betreiber, welche diese für Zeit- und Mehrfahrtenkarten (Jedermann- und Ausbildungsverkehrstarife) auf dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anwenden würden, wenn sie ihre Betriebskosten vollständig durch Fahrgeldeinnahmen decken müssten.

(14) Als „Höchsttarif“ wird von dem Betreiber auch das Deutschlandticket angewendet und anerkannt, welches gemäß § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) in der Fassung des Neunten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 20. April 2023 unter den dort geregelten Voraussetzungen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RegG) zum 01.05.2023 eingeführt wurde.

## **§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, Höchsttarife**

(1) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung für den Betreiber des öffentlichen Personenverkehrsdienstes wird gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) VO (EG) 1370/2007 für diese Allgemeine Vorschrift im Folgeabsatz definiert.

(2) Der Betreiber eines öffentlichen Personenverkehrsdienstes im Bediengebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist verpflichtet, bei den Einzelfahrausweisen im Jedermann-Verkehr sowie bei den Zeitfahrausweisen im Jedermann-Verkehr unter Beachtung der jeweiligen, die Ermäßigungen ausweisenden Fahrausweise in diesen Kategorien, die nachfolgend dargestellten Höchsttarife nicht zu überschreiten. Gleiches gilt für die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Diese Höchsttarife werden als Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs ermittelt.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung bezieht sich auch auf die Anwendung, Anerkennung und Kontrolle des Deutschlandtickets im Sinne des § 9 Absatz 1 RegG als Höchsttarif gemäß Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007.

(3) Es gelten die nachfolgenden Höchsttarife nach dem Tarifzonenplan für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Linienverkehr nach § 42 PBefG

Preisstufe	Einzelfahrschein	Wochenkarte	Monatskarte
City	1,90 €	15,60 €	46,90 €
1	2,30 €	21,20 €	64,00 €
2	4,00 €	34,20 €	103,10 €
Netz	5,40 €	48,30 €	144,60 €

und im Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG

mit 0,60 € je Luftstreckenkilometer.

(4) Die Höchsttarife, welche Grundlage für die Berechnung nach § 5 Abs. 1 sind, gelten bis zum 31.12.2023. Sie erhöhen sich, erstmalig ab dem 01.01.2024, jeweils jährlich um 3 Prozentpunkte. Die Änderungen beziehen sich jeweils auf jeden Höchsttarif (Einzelfahrschein, Wochenkarte oder Monatskarte) und die jeweils einzelnen Preisstufen. Die Änderungen der Höchsttarife begründen für die Betreiber keinen Anspruch auf Änderung der jeweils geltenden Beförderungsentgelte. Tarifänderungen (Änderungen der Beförderungsentgelte) bleiben dem in § 39 PBefG geregelten Verfahren vorbehalten. Eine Änderung der Beförderungsentgelte im Linienbedarfsverkehr zur Änderung der Höchsttarife ist zulässig. Absatz 4, Sätze 1-3 finden keine Anwendung.

(5) Für die Anwendung des Deutschlandtickets gelten in Ausnahme zu Abs. 4 die Regelungen des § 9 Abs. 1 RegG.

(6) Beabsichtigt ein Betreiber eine Tarifänderung (Änderung des Beförderungsentgeltes), ist dieser jeweils verpflichtet, vor der Stellung des Tarifantrages bei der Genehmigungsbehörde die zuständige Behörde schriftlich zu informieren.

(7) Eine Antragstellung hinsichtlich einer Tarifänderung ist, soweit ein Betreiber eine Überschreitung der Höchsttarife begehrt, erst nach Vorliegen einer Bestätigung durch die zuständige Behörde zulässig.

(8) Die zuständige Behörde entscheidet über entsprechende Tarifänderungsanträge innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Information nach Absatz 6. Liegt innerhalb von sechs Wochen ab Eingang dieser Information eine Entscheidung der zuständigen Behörde nicht vor, gilt die Bestätigung als erteilt.

(9) Die Überschreitung der Höchsttarife ist ausgeschlossen, wenn sie sich auf Umstände stützt, die dem Betreiber bei Erteilung der Linienverkehrsgenehmigung bzw. der einstweiligen Erlaubnis bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. Fehler in der Kostenkalkulation für die Ausgleichsleistung berechtigen einen Betreiber nicht zu einer Überschreitung der Höchsttarife.

### **§ 3 Zuwendungsempfänger der Ausgleichsleistungen**

(1) Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Betreibern gewährt, soweit diese die Höchsttarife anwenden und die Vorgaben der erteilten Linienverkehrsgenehmigung bzw. der einstweiligen Erlaubnis einhalten.

(2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen ausschließlich gegenüber Betreibern, welche eigenwirtschaftliche öffentliche Personenverkehrsdienste im Landkreis Anhalt-Bitterfeld betreiben und für diese Personenverkehrsdienste eine Linienverkehrsgenehmigung oder einstweilige Erlaubnis nach dem PBefG innehaben.

(3) Ist eine Betriebsführungsübertragung gemäß §§ 2 Abs. 2 Ziff. 3, 3 Abs. 2 PBefG beantragt oder bereits genehmigt, gilt der Betriebsführer als alleiniger Unternehmer im personenbeförderungsrechtlichen Sinn und als alleiniger Zuwendungsempfänger für Ausgleichsleistungen. Nachunternehmer des Genehmigungsinhabers oder Betriebsführers können nicht Zuwendungsempfänger im Sinn dieser Allgemeinen Vorschrift sein.

### **§ 4 Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen**

(1) Die Verkehrsunternehmen sind als Betreiber der öffentlichen Personenverkehrsdienste verpflichtet, beabsichtigte Änderungen der Linienverkehrsgenehmigung(en) und/oder der Fahrpläne jeweils vor Antragstellung der zuständigen Behörde schriftlich zur Anzeige zu bringen.

(2) Eine Antragstellung des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde ist erst dann zulässig, wenn die zuständige Behörde die Inhalte der jeweiligen Anzeige bestätigt hat. Die zuständige Behörde entscheidet über die Inhalte der jeweiligen Anzeige des Betreibers innerhalb von sechs Wochen nach deren Eingang. Liegt innerhalb von sechs Wochen ab Eingang der Anzeige eine Entscheidung der zuständigen Behörde nicht vor, gilt die Bestätigung als erteilt. Widerspricht die zuständige Behörde der angezeigten Änderung, ist diese unzulässig.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld alle Daten zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Mittelbeantragung und Abrechnung sowie den Verwendungsnachweis (unterschieden in die Mittelverwendung für den Jedermann- und den Ausbildungsverkehr) gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt nach den §§ 8, 8a und 9 ÖPNVG LSA ermöglichen.

## **§ 5 Ausgleichsleistungsgrundlagen**

(1) Der Ausgleichsbetrag für den Betreiber ist auf die Differenz zwischen den Einnahmen gemäß dem Höchsttarif und seinen fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif begrenzt.

(2) Nach dieser allgemeinen Vorschrift werden dem Betreiber Ausgleichsleistungen als Ausgleich für die im Sinn des Absatz 1 ungedeckten Kosten gewährt, welche anlässlich der eigenwirtschaftlichen Beförderung von Personen im Bereich des Jedermann-Verkehrs und des Ausbildungsverkehrs dadurch entstehen, dass die festgesetzten Höchsttarife nicht überschritten werden und welche nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckt sind. Gleiches gilt bei Unterschreitung der Höchsttarife aus Gründen der Wahrung der Opfergrenze der Bevölkerung. Die seitens des Betreibers durch den Verkauf des Deutschlandtickets erzielten Einnahmen sind Einnahmen im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift.

(3) Folgende Einnahmen des Betreibers bleiben außer Ansatz:

- Einnahmen aus Fahrzeugwerbung oder vergleichbar erzielte (mittelbare) Erträge des Linienverkehrs und
- Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen im Jedermann-Verkehr oder im Ausbildungsverkehr, soweit diese von anderen Ländern oder anderen Landkreisen/kreisfreien Städten gezahlt werden (Landkreis überschreitende Linien, landesüberschreitende Linien).

(4) Die an den Betreiber zu zahlenden Ausgleichsleistungen beinhalten die Leistungen für den Jedermann-Verkehr und für den Ausbildungsverkehr. Der Betreiber kann unter Beachtung des Investitionsanteils der Landesmittel nach § 8 Abs. 4, 5 ÖPNVG LSA als Ausgleichsleistung maximal die Mittel beanspruchen, welche der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Finanzierung des Jedermann-Verkehrs und des Ausbildungsverkehrs entsprechend der §§ 8, 8a und 9 ÖPNVG seitens des Landes Sachsen-Anhalt erhält.

Hinzu tritt der Betrag bis zur Höhe der Mittel, welche der Landkreis zur Finanzierung von Personenverkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr jährlich im Finanzplan zum Nahverkehr ausweist.

(5) Die Zahlung der Ausgleichsleistungen darf die beihilferechtlich zulässige Obergrenze nicht überschreiten und nicht zu einer Überkompensation führen. Jährliche Gewinne des Betreibers bis zu 5 Prozent gelten im Hinblick auf eine Überkompensation als unschädlich. Der Renditesatz darf die Grenze nicht überschreiten, welche in den Entscheidungen der Gemeinschaftsorgane zum Verkehrssektor als angemessen angesehen wird. Sollten die Europäische Kommission oder die Gerichte der Europäischen Gemeinschaften zu einem späteren Zeitpunkt für Betreiber im ÖPNV eine Kapitalrendite von weniger als 5 Prozent pro Jahr für angemessen halten, ermäßigt sich der festgelegte Renditesatz entsprechend, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieser Allgemeinen Vorschrift bedarf. Hinzutretend gilt ein kalkulatorisches Wagnis bis zu 3 Prozent p.a. im Hinblick auf eine Überkompensation als unschädlich.

(6) Unberücksichtigt bleiben Fahrleistungen der Betreiber mit schwerbehinderten Menschen nach §§ 145 bis 151 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Fahrten, die auf Grund vertraglicher Regelungen mit Dritten erfolgen und nicht konkret erfasst werden.

(7) Jede Beförderung eines Fahrgastes vom Ausgangs- zum Zielpunkt gilt als ein Beförderungsfall, unabhängig von der Anzahl der Umstiege.

## **§ 6 Verfahren**

(1) Der Ausgleich erfolgt jährlich und wird auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift sind beim Aufgabenträger des



Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Bewilligungsbehörde bis zum 31.05. des Jahres für das Folgejahr durch die Betreiber zu stellen.

(2) Für den Fall, dass der Betreiber unterjährig eine Liniengenehmigung erhält oder die Betriebsführerschaft für eine solche Genehmigung übertragen bekommt, ist der Antrag abweichend spätestens binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Genehmigung der Übertragung der Betriebsführerschaft zu stellen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn eine Betriebsaufnahme aufgrund der Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis erfolgt.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, mit dem Antrag auf Gewährung einer Ausgleichsleistung eine Vorabkalkulation über prognostizierte Einnahmen und Kosten für das Folgejahr in geeigneter und nachprüfbarer Form beizureichen. Diese Vorabkalkulation ist die Grundlage für die Berechnung der für das Folgejahr zu erbringenden Ausgleichsleistung. Die Vorabkalkulation muss die folgenden Inhalte aufweisen:

- Die Einnahmen und die Kosten des Betreibers sind transparent und objektiv nachvollziehbar sowie sachgerecht dargestellt.
- Die Einnahmen- und Kostendarstellung des Betreibers bezieht sich auf eine Spartenrechnung für die Erstellung des Linienverkehrs und des Linienbedarfsverkehrs im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- Die Einnahmen und die Kosten werden auf der Grundlage des beabsichtigten Fahrplanes des Folgejahres unter Darstellung der geplanten Beförderungsfälle und der Kilometerleistungen ausgewiesen.
- Die Vorabkalkulation erfüllt die Parameter der Ziffern 2. – 7. des Anhangs zu Art. 6 Abs. 1 VO (EG) 1370/07).
- Der Betreiber erklärt, dass er in seiner Bilanzierung Kontinuität bezüglich der Kosten wahrt.
- Der Betreiber weist die geplanten Einnahmen und Kosten durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters nach, insbesondere hinsichtlich der:
  - o Erfüllung der Anforderungen an sachgerechte Zuordnung der Kosten nach objektiven Maßstäben (Überprüfung getrennter Rechnungslegung),
  - o Erstellung der Vorabkalkulation nach nachvollziehbaren Maßstäben bezogen auf die jeweiligen tatsächlichen Kosten mindestens eines Vorjahres unter deren Beachtung.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Antragstellung ist der Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde maßgeblich. Fehlt dem Antrag die erforderliche Vorabkalkulation im Sinn des Absatzes 2, fordert die zuständige Behörde zur Nachreichung binnen 3 Wochen auf. Liegt die erforderliche Vorabkalkulation nicht innerhalb der Frist vor, wird der Antrag auf Gewährung einer Ausgleichsleistung abgelehnt.

(5) Die Bewilligung oder die Versagung eines Ausgleichs erfolgen durch Bescheid. Ergeht ein Bewilligungsbescheid ist dieser vorläufig. Mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid wird die voraussichtliche (errechnete) Ausgleichsleistung vorläufig festgesetzt. Die zuständige Behörde erlässt den vorläufigen Bewilligungsbescheid bis spätestens zum 15.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr. Erfolgt die Bewilligung bis zu diesem Zeitpunkt nicht, ohne dass der Antrag abgelehnt wurde, gilt die vorläufige Bewilligung des jeweils beantragten Ausgleichsleistungsbetrages als erteilt.

(6) Der Betreiber erhält, soweit eine vorläufige Bewilligung erfolgt, jeweils monatliche Teilzahlungen des bewilligten Ausgleichsleistungsbetrages. Die monatlichen Teilzahlungen berechnen sich als  $1/12$  des von der zuständigen Behörde vorläufig festgesetzten Bewilligungsbetrages. Die Teilzahlungen werden jeweils monatlich zum Ende eines jeden Monats an den Betreiber gezahlt.

(7) Der Betreiber ist verpflichtet, bis spätestens zum 30.06. eines jeden dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres für das vorangegangene Jahr eine Schlussabrechnung zu erstellen, welche die tatsächlichen Einnahmen und Kosten ausweist. Für diese Schlussabrechnung gelten die Voraussetzungen und Anforderungen des Absatzes 2 (Vorabkalkulation) entsprechend. Die Schlussabrechnung dient auch der Überkompensationskontrolle. Diese hat zur Grundlage, dass die Ausgleichsleistung auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen ist (Überkompensationsverbot). Die Parameter für die Ausgleichsleistung müssen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) 1370/2007 vorab derart bestimmt werden, dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist. Zudem gebietet Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007, dass eine nachträgliche Überkompensationskontrolle durchzuführen ist. Errechnet sich im Rahmen der Überkompensationsprüfung für den Betreiber in Ansehung der maßgeblichen Kosten und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Einnahmen eine tatsächliche Überkompensation, ist die Ausgleichsleistung auf den Betrag beschränkt, dessen Leistung nicht zu einer Überkompensation führen würde.

(8) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die Schlussabrechnung des Betreibers der Kontrolle eines Sachverständigen bzw. einer behördlichen Abteilung oder einer anderen benannten Stelle zu unterziehen. Hierbei ist der Betreiber zur Mitwirkung verpflichtet. Die Verwendung der Ausgleichsleistungen unterliegt der Kontrolle und Nachprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und durch den Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Prüfungen können direkt bei dem Betreiber vorgenommen werden.

(9) Mit dem endgültigen Bewilligungsbescheid wird die Höhe des Ausgleichsbetrages abschließend festgesetzt. In dem endgültigen Bewilligungsbescheid wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen die noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt. Er ist spätestens zum 31.10. eines jeden auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres zu erlassen.

(10) Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides eine ihm obliegende Rückzahlung an die zuständige Behörde zu leisten.

(11) Die zuständige Behörde leistet, soweit sich ein Nachzahlungsbetrag ergibt, eine Nachzahlung an den Betreiber innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides. Die zuständige Behörde ist berechtigt, eine Rückzahlungsforderung mit den Zahlungsansprüchen des Betreibers gegenüber der zuständigen Behörde aus dieser allgemeinen Vorschrift zu verrechnen. Überzahlungen sind jeweils auf den Tag des Erhaltens eines Betrages durch den Betreiber mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung von Unterzahlungen ist ausgeschlossen.

#### **§ 7 Ziffer 7 des Anhangs VO (EG) 1370/07**

Nach Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 besteht das Erfordernis, dass das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in einer Allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben muss, dass die Betreiber in der Lage sind, ihre wirtschaftliche Geschäftsführung aufrecht zu erhalten oder zu entwickeln und sicherzustellen, dass der öffentliche Personenverkehrsdienst in ausreichend hoher Qualität erbracht wird. Die auf der Grundlage

dieser allgemeinen Vorschrift an den Betreiber ausgereichten Mittel bieten diesen notwendigen Anreiz.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

(1) Zahlungen der Aufgabenträger für Verkehrsleistungen unterliegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn sie Entgelt für eine konkret vereinbarte Einzelleistung darstellen und ein Leistungsaustausch gegeben ist.

Fahrplanmäßig festgelegte Verkehrsangebote, die eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV gewährleisten, sind nicht als Gegenstand einer konkreten Bestellung einzelner Nahverkehrsleistungen anzusehen.

(2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld geht davon aus, dass die Zahlungen als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Betreibers zur Sicherung von Höchsttarifen dienen und diesbezüglich in Ermangelung eines Leistungs- und/oder Austauschverhältnisses keine Umsatzsteuer anfällt. Die Ausgleichsleistungen stellen echte, nicht steuerbare Zuschüsse dar.

(3) Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der jeweils an den Betreiber gezahlten Ausgleichsleistungen ist allein der Betreiber der öffentlichen Personenverkehrsdienste verantwortlich. Nachforderungen des Betreibers aus steuerrechtlichen Gründen sind ausgeschlossen.

(4) Sollte sich die Annahme der zuständigen Behörde zur Umsatzsteuerbarkeit der Ausgleichsleistungen als nicht zutreffend herausstellen, führt dies nicht zu einer Erhöhung des jeweils bewilligten Betrages.

## **§ 9 Rechtliche Hinweise, weitere Mittel**

(1) Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift auf Rechtsvorschriften verwiesen wird, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser allgemeinen Vorschrift gelten, handelt es sich um keine statische Verweisung. Ändern sich die bezogenen Rechtsvorschriften, treten an deren Stelle die jeweiligen Neufassungen, es sei denn, diese sind mit dem Sinn und Zweck der

Ausgangsregelung nicht vereinbar. Letzteren Falls erfolgt eine Anpassung dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Sollten dem Betreiber anlässlich der Erbringung der eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistungen aufgrund von im Zeitpunkt des Beginns der Laufzeit der Liniengenehmigung nicht vorhersehbaren Umständen erheblich erhöhte Kosten und/oder Mindereinnahmen in erheblichem Umfang entstehen, kann ein zusätzlicher Ausgleich vom Aufgabenträger oder von Dritten geleistet werden.

(3) Der Betreiber ist in den Fällen des Absatz 2 verpflichtet, alle etwaig seitens des Bundes und/oder der Länder vorgehaltenen Mittel unter Beachtung der entsprechenden Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen, welche zum Ausgleich solcher unvorhersehbaren Schäden bereitgestellt werden. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die der Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehrserstellung zugrunde liegenden Voraussetzungen erhalten bleiben. Die Betreiber sind ferner verpflichtet, im Sinne dieses Absatzes erhaltene Mittel in der Schlussabrechnung nach § 6 Abs. 6 auszuweisen.

(4) Um entsprechend erheblich erhöhte Kosten und/oder Mindereinnahmen des Betreibers nach Absatz 2 auszugleichen, sind Dritte berechtigt, dem Betreiber finanzielle Mittel als Ausgleich direkt zu gewähren.

(5) Werden die erheblich erhöhten Kosten und/oder Mindereinnahmen des Betreibers nach Satz 2 vorrangig oder ausschließlich im Falle einer Mitwirkung des Aufgabenträgers, ggf. auch zunächst ihm gegenüber, ausgeglichen, ist der Aufgabenträger zur entsprechenden Mitwirkung verpflichtet. Ein etwaig von Dritten zunächst dem Aufgabenträger gewährter Ausgleich ist von diesem nach Erhalt an den Betreiber auszukehren, soweit dies insbesondere unter Beachtung beihilfenrechtlicher Vorgaben zulässig ist. Eine Zahlungs- bzw. Ausgleichspflicht für den Aufgabenträger besteht jedoch erst dann, wenn und soweit dieser den weiterzugebenden Ausgleich erhalten hat.

Der weiterzugebende Ausgleich ist dementsprechend der Höhe nach auf den dem Aufgabenträger gewährten Ausgleich begrenzt. Sollte der Ausgleich gegenüber dem Aufgabenträger ganz oder teilweise zurückgefordert werden, ist der Betreiber zur Rückzahlung des erhaltenen Ausgleichs an den Aufgabenträger in gleichem Umfang verpflichtet.

(6) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 führen.

(7) Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die der Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehrserstellung zugrunde liegenden Voraussetzungen erhalten bleiben.

(8) Soweit der Betreiber Ausgleichsleistungen für Einnahmeverluste, welche durch die Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets im Sinne des § 9 Abs. 1 RegG entstehen, nicht gemäß Absatz 3 geltend macht oder nicht geltend machen kann, steht ihm in Höhe dieser Einnahmeverluste kein Ausgleich auf der Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift zu.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese neugefasste Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Mitfinanzierung von eigenwirtschaftlichen Personenverkehrsdiensten im Öffentlichen Personennahverkehr im Territorium des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 11.02.2016 außer Kraft.